Anlage 1

Vorentwurf der
2. Änderung
Landschaftsplan VI
- Grevenbroich / Rommerskirchen -
zur frühzeitigen Beteiligung

- Erläuterungen / Inhalt der Änderung
- Kartenausschnitte der Entwicklungs- und Festsetzungskarte
- Textauszug des rechtskräftigen Landschaftsplanes
- Strategische Umweltprüfung

Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat
Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung

Stand: September 2013

Inhalt **Seite**

1.)	**Erläuterungen zur 2. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt VI - Grevenbroich / Rommerskirchen –**	**3**
2.)	**Inhalt der 2. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt VI - Grevenbroich / Rommerskirchen –**	**4**
3.)	**Änderung der textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen**	**5 – 7**
	3.1 Ergänzung Entwicklungsziel	
	3.2 Ergänzung textliche Festsetzungen LSG	
4.)	**Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte**	**8 – 20**
5.)	**Textauszug des rechtskräftigen Landschaftsplanes (grau hinterlegt)**	**21 – 41**
6.)	**Strategische Umweltprüfung**	**42**

1.) Erläuterungen zur 2. Änderung des LP VI:

In seiner Sitzung am 25.03.2009 beschloss der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss die 2. Änderung des Landschaftsplanes VI – Grevenbroich / Rommerskirchen - durchzuführen.
Gegenstand der 2. Änderung des Landschaftsplanes VI ist die Anpassung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie des Textes, mit dem Ziel der Übernahme der Landschaftsschutzbereiche aus der Änderungsverordnung der Bezirksregierung vom 19.02.2008 in den Landschaftsplan des Rhein-Kreis Neuss.
Anlass für die Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt VI – Grevenbroich / Rommerskirchen - ist die durch Änderungsverordnung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 19.02.2008 (Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 75) aktualisierte Landschaftsschutzverordnung aus dem Jahre 1970. Die von der Bezirksregierung durch vorgenannte Änderungsverordnung unter Landschaftsschutz gestellten Bereiche werden in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss aufgenommen und als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

2.) Inhalt der 2. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt VI – Grevenbroich / Rommerskirchen -

Der Inhalt der Landschaftsplanänderung betrifft die Erweiterung der Landschaftsschutzgebiete für die folgenden Teilbereiche:

1.) Im Stadtgebiet Grevenbroich die Erweiterung des Landschaftsschutzes um den Bereich „Stadtpark Grevenbroich". Für diese Fläche wird das Entwicklungsziel 1J „Erhaltung und Optimierung von Parkanlagen als Vorrangflächen für eine naturnahe Erholung" dargestellt und eine Unberührtheitsklausel für die Parknutzung festgesetzt.

2.) Im Gemeindegebiet Rommerskirchen die Erweiterung der Landschaftsschutzgebiete für die Bereiche:

- „Sportplatz Hoeningen"
- „Evinghoven - Henshof"
- „Anstel - Gillbachabschnitt"
- „Nettesheim – südlich Frohnhof"
- „Rommerskirchen – Zonshof"

Gegenstand der Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt VI – Grevenbroich / Rommerskirchen - ist die Anpassung des Textes und der Entwicklungs- und Festsetzungskarte gem. den beiliegenden Entwürfen.

3.) Änderung der textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen:

3.1) Ergänzung Entwicklungsziel

Das Entwicklungsziel 1 wird um das Entwicklungsziel 1J (fett gedruckt) für den Teilraum „Stadtpark an der Erft" in Grevenbroich ergänzt:

Entwicklungsziele

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.1.1	**Entwicklungsziel 1 J** **Erhaltung und Optimierung von Parklandschaften als Vorrangflächen für eine naturnahe Erholung**	**Dieses teilräumliche Entwicklungsziel wird für den Stadtpark an der Erft in Grevenbroich dargestellt. Es kann insbesondere durch die Maßnahmen des Pflege- und Entwicklungskonzeptes, welches im Rahmen der Landesgartenschau 1995 für diesen Park erstellt worden ist, erreicht werden.**

3.2) Ergänzung textliche Festsetzung LSG

Die gebietsspezifischen Ge- und Verbote für das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.1 Erftniederung werden durch eine Unberührtheitsklausel (fett gedruckt) für den Bereich des „Stadtparkes an der Erft" in Grevenbroich ergänzt:

6.2.2.1 Landschaftsschutzgebiet "Erftniederung"
Ba/Bb/Cb/Db/
Eb/Bc/Cc/Bd/
Ae/Be/Af

Im Landschaftsschutzgebiet "Erftniederung" liegen folgende besonders erhaltenswerte Hofanlagen:

- Gilverather Hof
- Kloster Langwaden
- Schloß Hülchrath

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG, insbesondere

- zur Erhaltung der Talform (Morphologie),
- zur Erhaltung der fließenden und stehenden Gewässer und der Vegetationskomplexe, die aufgrund ihrer Größe und Komplexität einen besonders hohen Wert mit Refugial- und Ausgleichsfunktion für einen größeren Raum besitzen,

- in Teilbereichen zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,

- zur Erhaltung und Entwicklung der Funktion als regional bedeutsamer Erholungsbereich.

Über die allgemeinen Verbote für Landschaftsschutzgebiete hinaus ist verboten:

- die Umwandlung der nachfolgend festgesetzten Grünlandflächen in eine andere Nutzungsart:

Gemarkung	Neukirchen
Flur	20
Flurstücke	20, 123, 92, 93, 16, 68, 10, 8, 7, 3, 4, 13, 11
Flur	21
Flurstücke	3, 5, 101
Flur	18
Flurstücke	18, 19, 20, 3, 1
Flur	19
Flurstück	213
Flur	17
Flurstücke	126, 127

Gemarkung	Wevelinghoven
Flur	7
Flurstücke	74, 92-99, 104, 105
Flur	8
Flurstücke	57-59, 67-70, 65, 80-85, 95, 96, 98, 135, 99, 100, 104, 105, 107
Flur	9
Flurstücke	66-75, 146, 59-63, 53-56, 46-51, 147, 42-44, 37, 39, 40, 332, 333
Flur	6
Flurstücke	6, 33
Flur	21 (RK 4364.0)
Flurstücke	57, 218, 219, 64,65, 104-106, 107, 108, 97-100, 86, 87
Flur	21 (RK 4363.9)
Flurstücke	111 - 120, 125, 127-135, 95, 96, 192
Flur	22 (RK 4263.9)
Flurstücke	92-94, 227, 142, 193, 158, 24

Flur	22 (RK 4263.0)
Flurstücke	29, 28, 32, 36, 38, 39, 33
Gemarkung	Neukirchen
Flur 1	
Flurstücke	664, 665, 670, 671, 676, 65, 66
Gemarkung	Gustorf
Flur	7
Flurstücke	357, 318, 25, 29, 30, 31, 32, 21-23, 34, 35, 39, 40, 320, 226, 267, 42-47, 366
Gemarkung	Gindorf
Flur	8
Flurstücke	67, 424
Gemarkung	Wevelinghoven
Flur	1
Flurstücke	24, 26, 27

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes wird geboten:

- die Einleitung wasserrechtlicher Verfahren zur Renaturierung des Wevelinghover Entwässerungsgrabens und des Bendgrabens.

Unberührt bleibt die Realisierung der im Entwurf des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf als Erfordernis der Raumordnung und Landesplanung dargestellten L 361 n nach den dafür vorgesehenen Verfahren.

Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben die Maßnahmen für den Teilbereich des „Stadtparkes an der Erft" in Grevenbroich, welche für die Gestaltung und den Erhalt des Parkes gemäß Pflege- und Entwicklungskonzept von 1995 erforderlich sind.

Hierbei sind die Darstellungen und Erläuterungen im Rahmen des Entwicklungszieles 8 zu beachten.

Entwurfsdarstellungen des GEP sind, sofern sie nicht genehmigt und damit Ziel werden, sog. Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, die bei der Aufstellung des Landschaftsplanes zu beachten sind. Die L 361 n war zwar nicht Gegenstand der Genehmigung des GEP, der Landschaftsplan ist aber unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu erlassen.

Im Rahmen der Landesgartenschau 1995 in Grevenbroich wurde für den Stadtpark ein umfangreiches Parkpflegewerk erstellt, nach welchem dieser Teilbereich des LSG 6.2.2.1 „Erftniederung" entwickelt wird.

4.) Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte:

1. Änderungsbereich „Stadtpark Grevenbroich"
   Das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.1 „Erftniederung" wird um den Bereich der vorgenannten Landschaftsschutzverordnung erweitert und erhält das Entwicklungsziel 1J „Erhaltung und Optimierung von Parklandschaften als Vorrangflächen für eine naturnahe Erholung" – gem. dem beiliegenden Entwurf.

2. Änderungsbereich „Sportplatz Hoeningen"
   Das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.2 „Gillbachtal" wird um den Bereich der vorgenannten Landschaftsschutzverordnung erweitert und erhält das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" – gem. dem beiliegenden Entwurf.

3. Änderungsbereich „Evinghoven - Henshof"
   Das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.2 „Gillbachtal" wird um den Bereich der vorgenannten Landschaftsschutzverordnung erweitert und erhält das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" – gem. dem beiliegenden Entwurf.

4. Änderungsbereich „Anstel - Gillbachabschnitt"
   Das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.2 „Gillbachtal" wird um den Bereich der vorgenannten Landschaftsschutzverordnung – zwischen „Kahnshof" und „Hs. Anstel" - erweitert und erhält das Entwicklungsziel 8 „Renaturierung von Fließgewässern" – gem. dem beiliegenden Entwurf.

5. Änderungsbereich „Nettesheim – südlich Frohnhof"
   Das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.2 „Gillbachtal" wird um den Bereich der vorgenannten Landschaftsschutzverordnung erweitert und erhält das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" – gem. dem beiliegenden Entwurf.

6. Änderungsbereich „Rommerskirchen – Zonshof"
   Das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.2 „Gillbachtal" wird um den Bereich der vorgenannten Landschaftsschutzverordnung erweitert und erhält das Entwicklungsziel 8 „Renaturierung von Fließgewässern" – gem. dem beiliegenden Entwurf.

Legende:

Legende Landschaftsplan

ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT

(§ 18 LG NW)

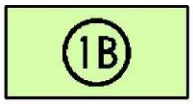
Erhaltung



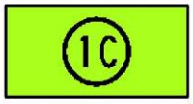
Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft



Erhaltung und Optimierung der gut strukturierten, großflächigen Grünlandbereiche und Erhaltung und Entwicklung von Auwäldern in der Rheinaue



Erhaltung und Optimierung von Grünlandstandorten, Umwandlung von Ackerflächen in Grünland und Erhaltung und Entwicklung auetypischer Elemente



Erhaltung und Optimierung größerer zusammenhängender Waldbestände



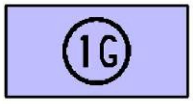
Erhaltung und Optimierung großflächiger gut strukturierter Waldgebiete



Erhaltung und Optimierung von Waldbeständen als Vorrangflächen für eine naturbezogene Erholung



Erhaltung einer strukturreichen Kulturlandschaft und Optimierung der ökologischen Vielfalt



Erhaltung einer Flugsanddüne sowie Erhalt und Entwicklung von Sandmagerrasen und Heideflächen auf nährstoffarmen Sandböden



Erhaltung und Optimierung stillgelegter Abgrabungen für den Biotop- und Artenschutz und für eine naturbezogene Erholung



Erhaltung von Waldflächen und langfristige Umwandlung nicht bodenständiger Gehölzbestände in naturnahe bodenständige Waldbestände

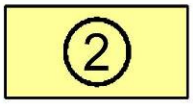
1 von 6

Legende Landschaftsplan



Erhaltung und Optimierung von Parkanlagen als Vorrangflächen für eine naturnahe Erholung

Anreicherung



Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen



Umwandlung von Ackerflächen in Grünland und Erhaltung und Entwicklung auetypischer Elemente, insbesondere Erhaltung und Optimierung von Grünlandstandorten



Optimierung der ökologischen Vielfalt einer strukturreichen Kulturlandschaft



Anreicherung einer überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft ohne natürliche oder naturnahe Elemente

Wiederherstellung



Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder in ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft

Ausbau



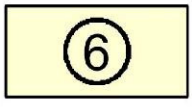
Ausbau der Landschaft für die Erholung

Ausstattung



Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas

Erhaltung



Erhaltung der Landschaft bis zum Eintritt der in den Bebauungsplänen vorgesehenen Nutzung

Legende Landschaftsplan

Entwicklung



Entwicklung der Landschaft unter besonderer Beachtung des Biotop- und Artenschutz

Renaturierung



Renaturierung von Fließgewässern

Erhaltung



Erhaltung geomorphologisch prägnanter Landschaftsteile sowie deren Anreicherung und ökologische Aufwertung mit gliedernden und belebenden Elementen



Erhaltung einer strukturreichen Kulturlandschaft und Optimierung der ökologischen Vielfalt im Bereich geomorphologisch prägnanter Landschaftsteile



Anreicherung einer überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft ohne natürliche oder naturnahe Elemente im Bereich geomorphologisch prägnanter Landschaftsteile

BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 20 – 29 BNatschG)



Naturschutzgebiete



Landschaftsschutzgebiete



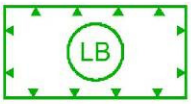
Naturdenkmale



Naturdenkmale



Geschützte Landschaftsbestandteile



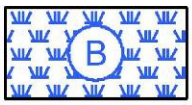
Geschützte Landschaftsbestandteile

ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN

(§ 24 LG NW)



Natürliche Entwicklung



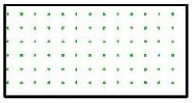
Pflege in bestimmter Weise



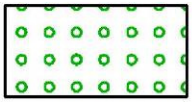
Nutzung/Bewirtschaftung in bestimmter Weise

FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG

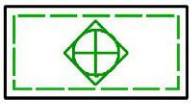
(§ 25 LG NW)



Wiederaufforstung mit bestimmten Laubholzanteilen



Festlegung oder Ausschluss bestimmter Baumarten bei Wiederaufforstung



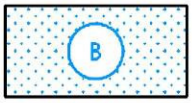
Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMAßNAHMEN

(§ 26 LG NW)



Pflegemaßnahme



Anlage, Widerherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume



Baumreihe, Allee



Baumgruppe, Einzelbaum



Gehölzgruppe

Ufergehölz

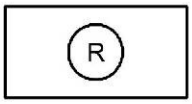


Hecke

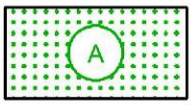


Feldgehölz

Immissionsschutzpflanzung



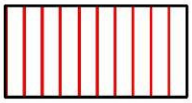
Rekultivierungsfläche



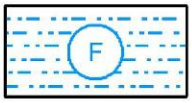
Aufforstung mit Laubholz



Beseitigung störender Anlagen



Umbruchverbot außerhalb von Naturschutzgebieten



Feuchtbiotop

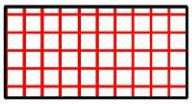


Wegerain



Wanderweg

Legende Landschaftsplan

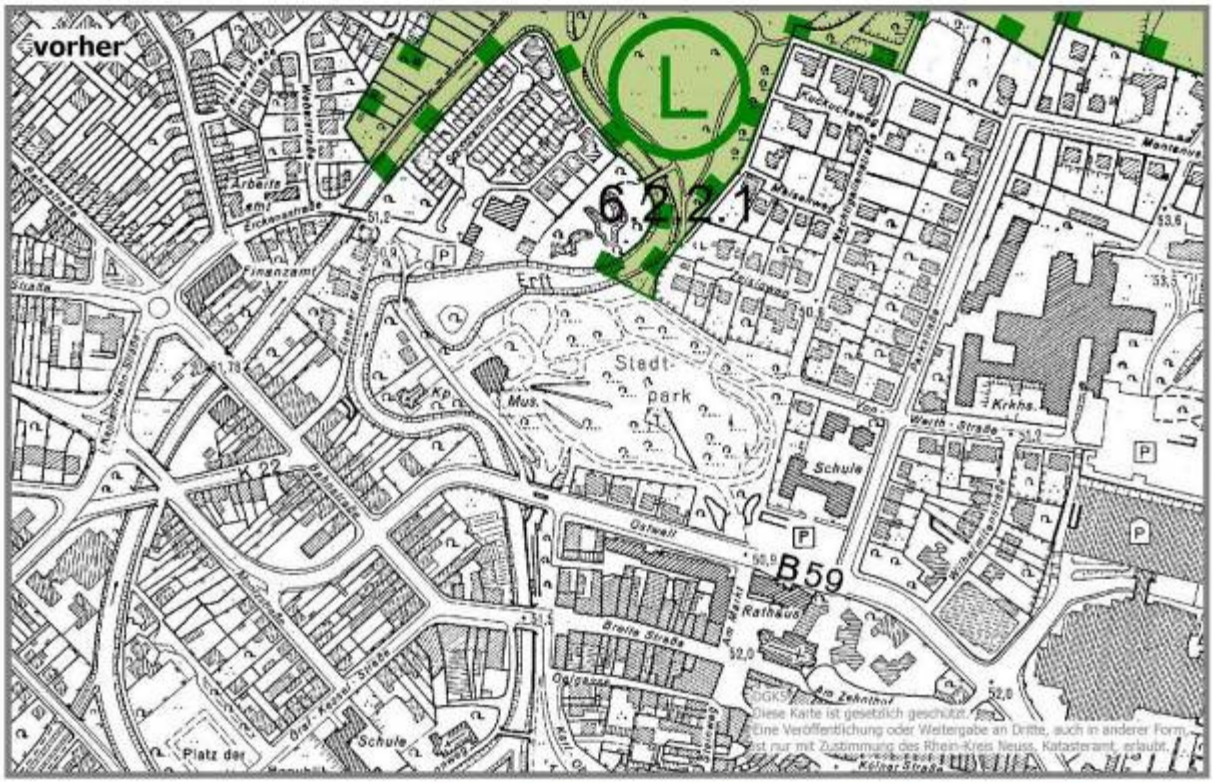


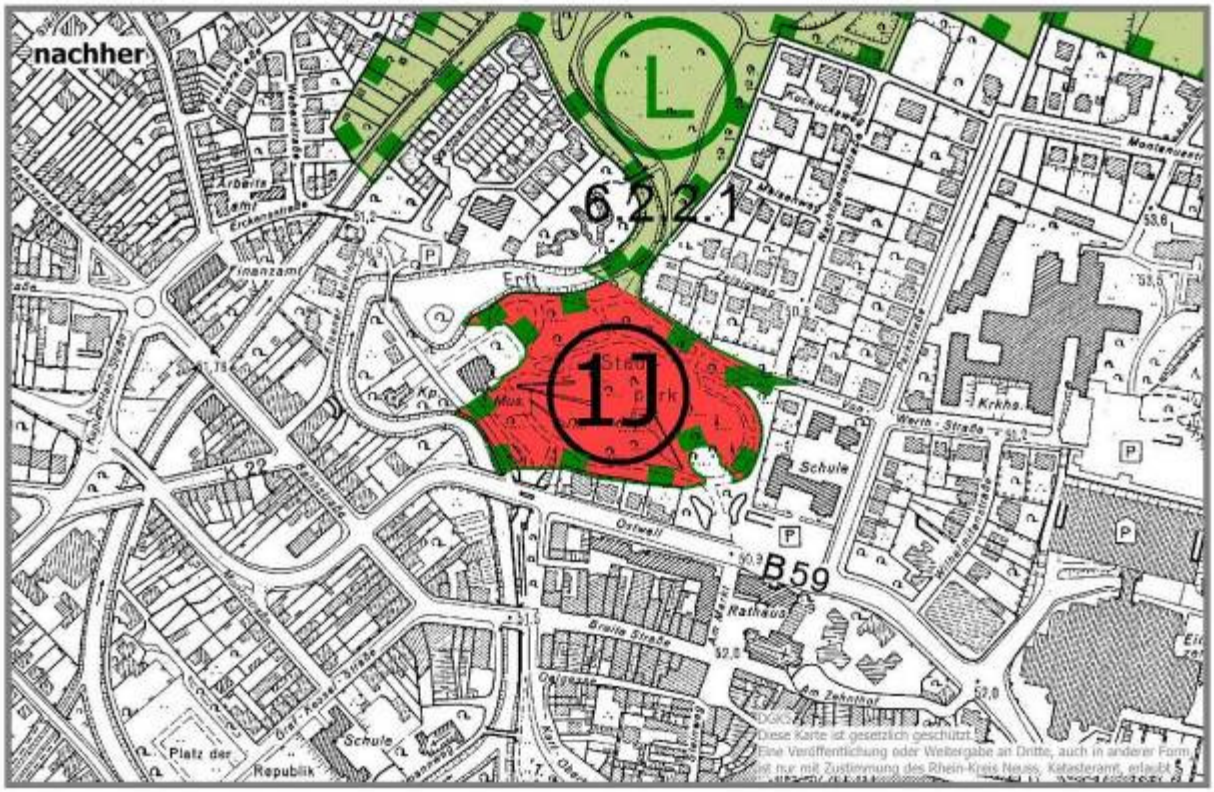
Umwandlungsverbot

ABGRENZUNGEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplanes





M 1 : 5.000

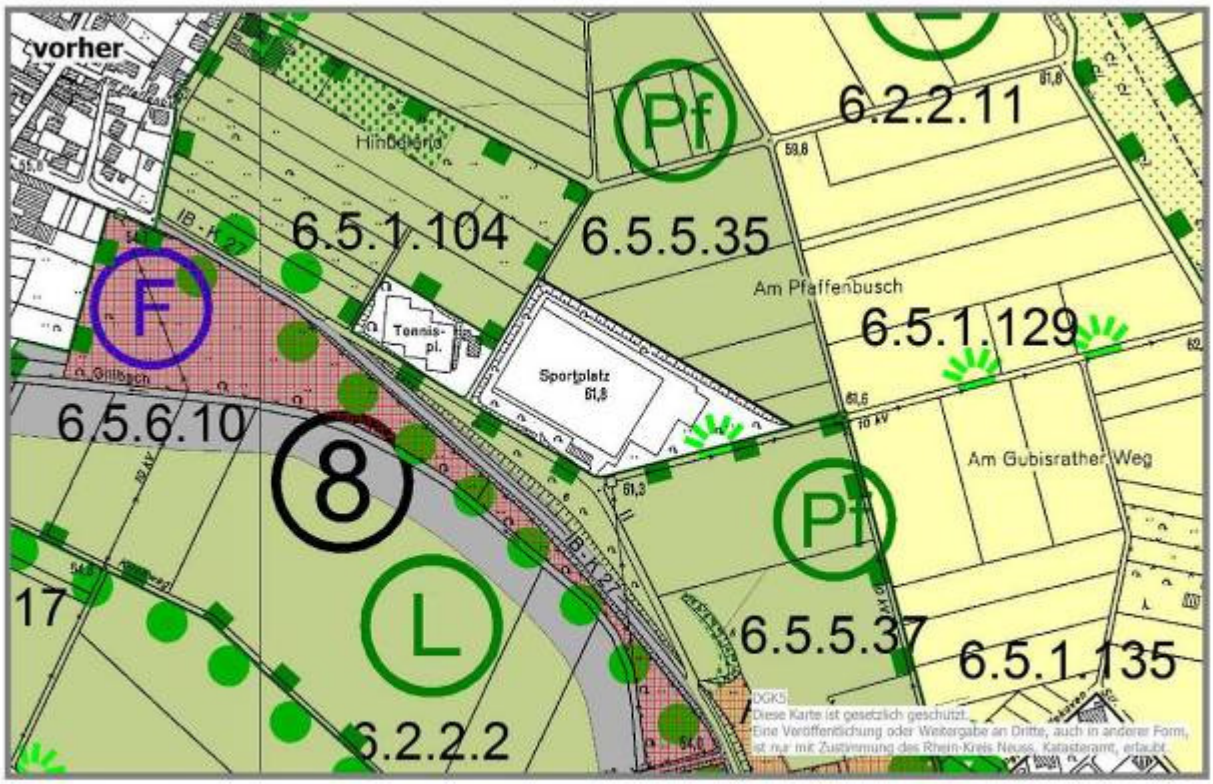
Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

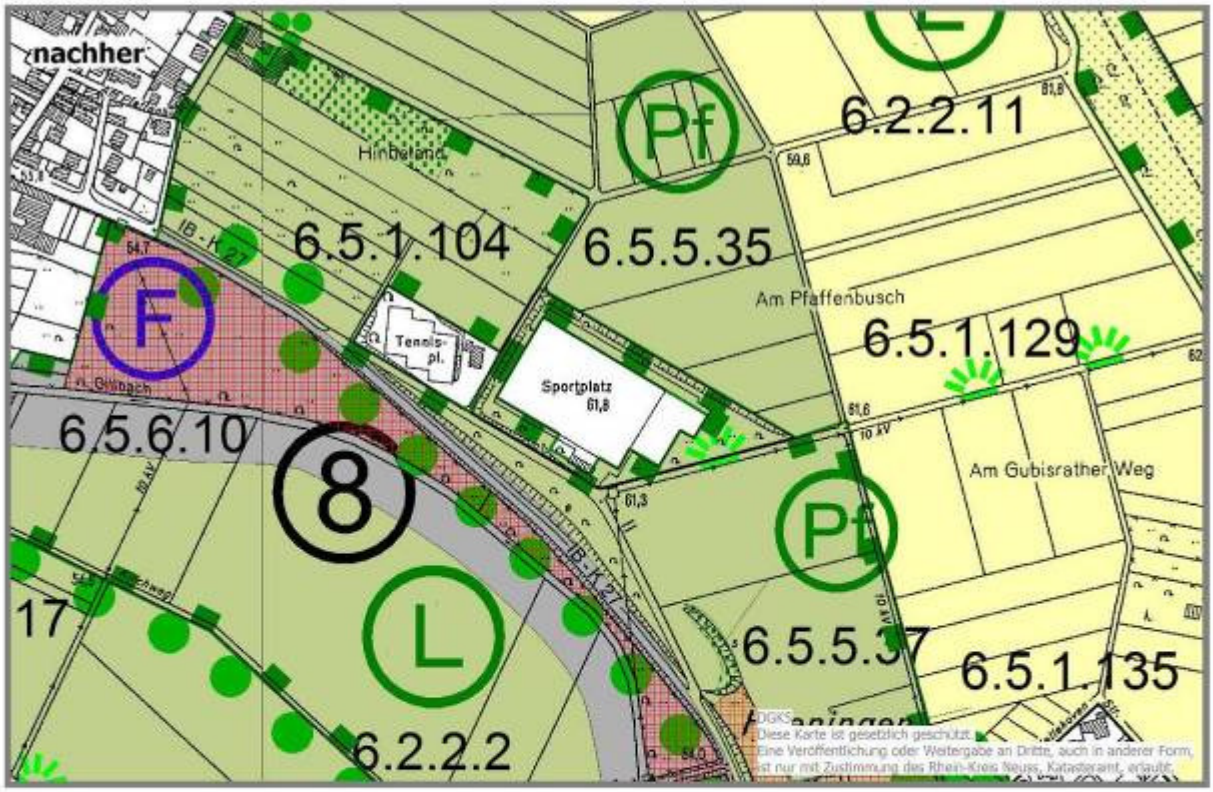
2. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt VI - Grevenbroich/Rommerskirchen -
"Stadtpark Grevenbroich"

Stand: Juli 2013

N W E S

rhein kreis neuss





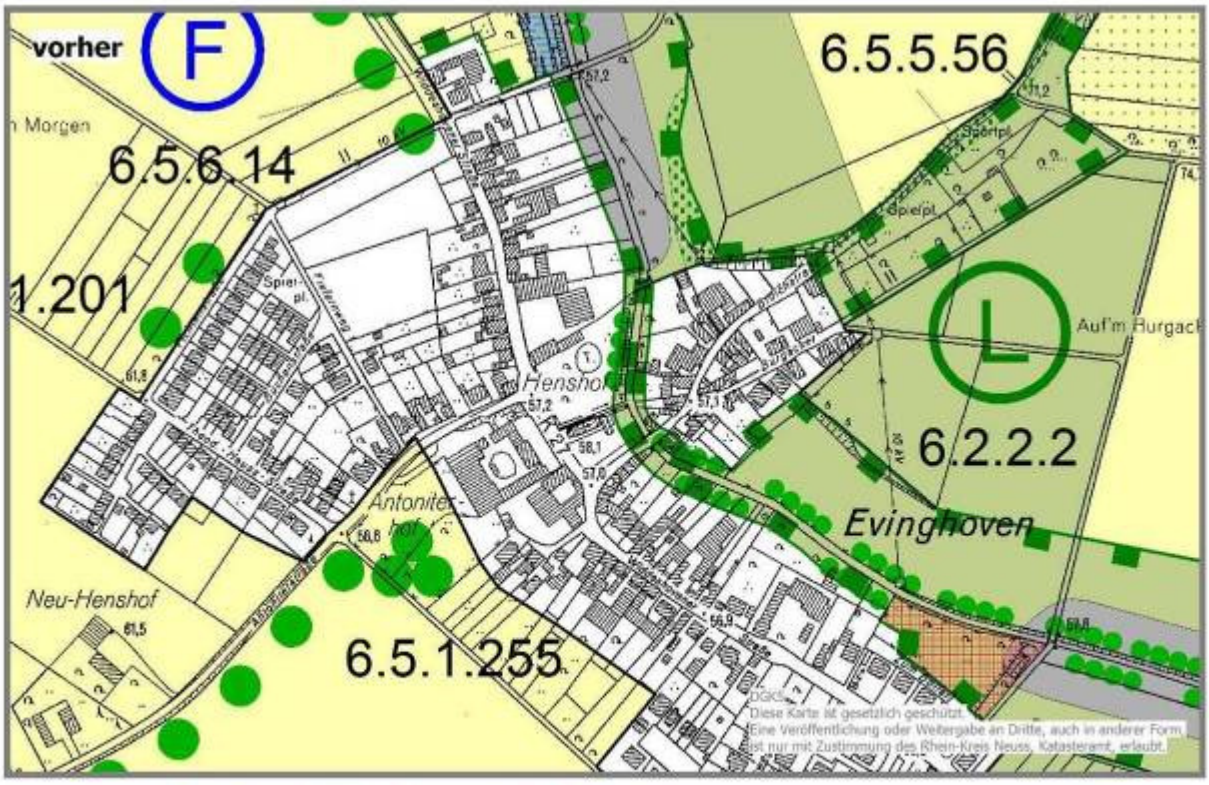
Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

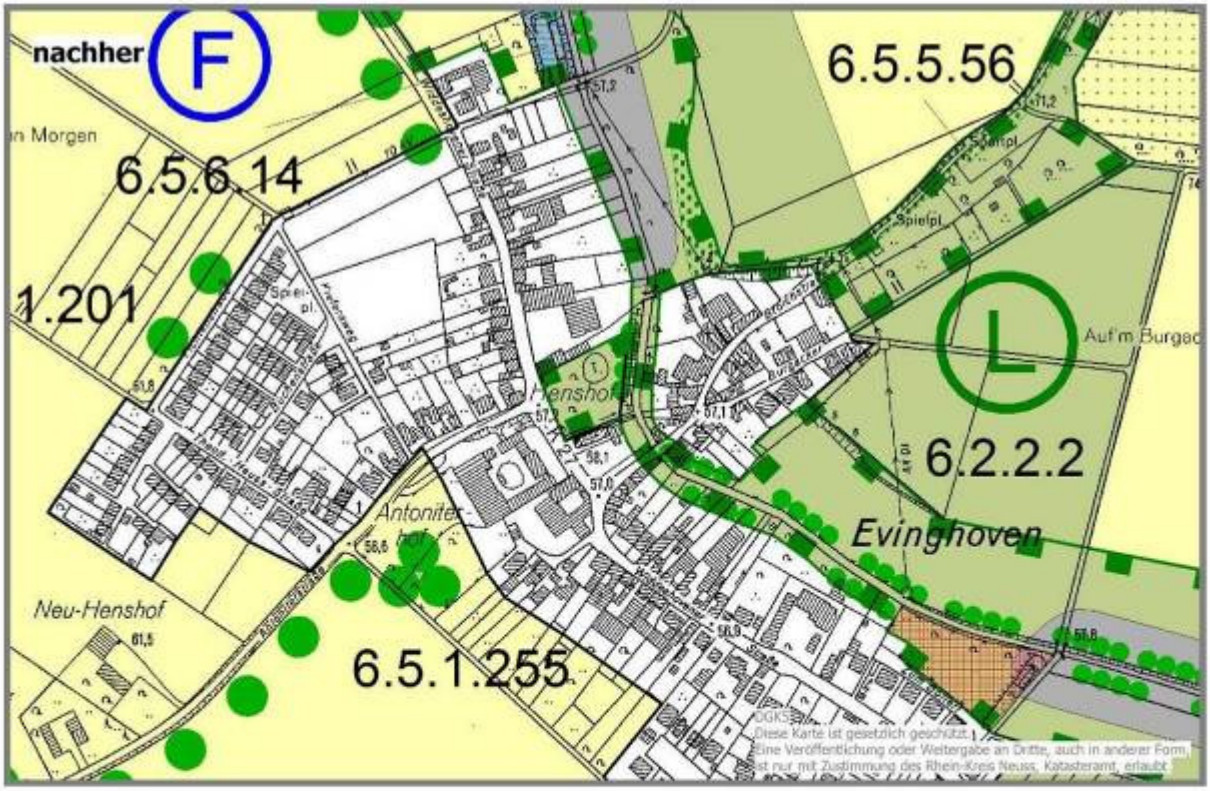
M 1 : 5.000

2. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt VI - Grevenbroich/Rommerskirchen -
"Sportplatz Hoeningen"

Stand: Juli 2013

rhein kreis neuss





Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

M 1 : 5.000

2. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt VI - Grevenbroich/Rommerskirchen -
"Evinghoven - Henshof"

Stand: Juli 2013

rhein kreis neuss





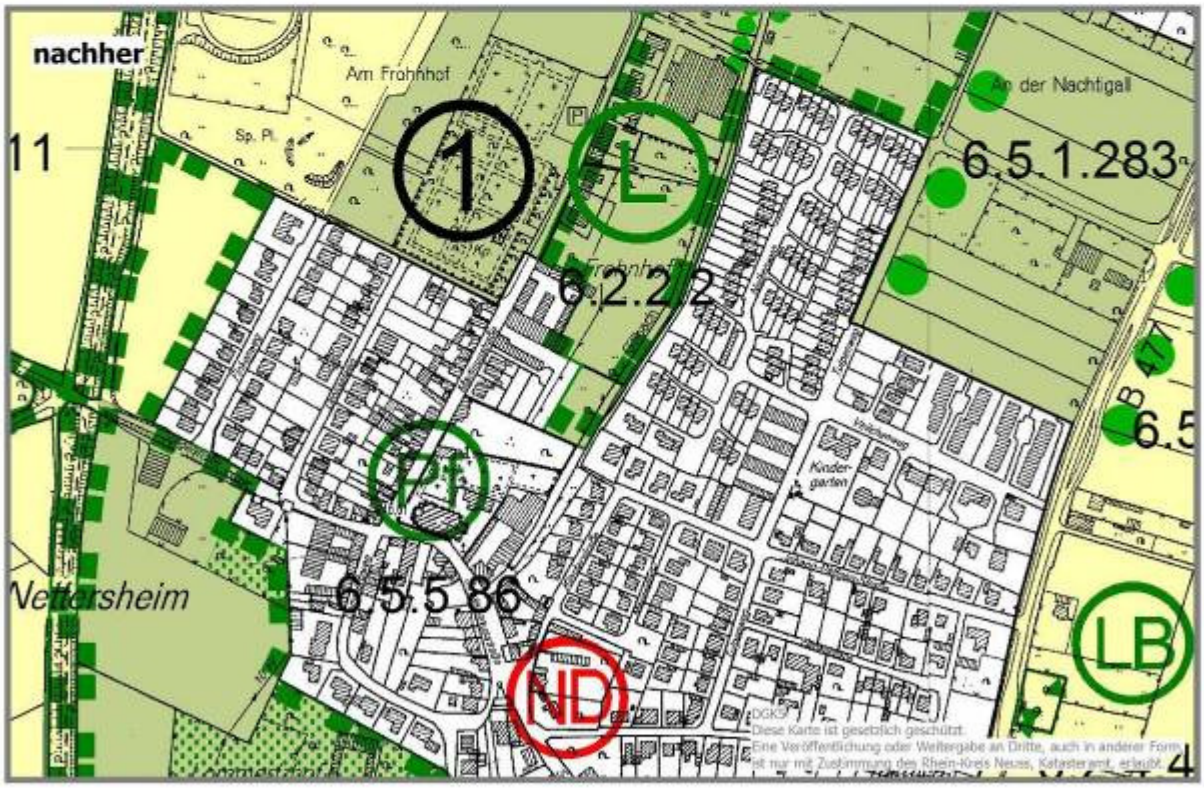
M 1 : 5.000

Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

2. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt VI - Grevenbroich/Rommerskirchen -
"Anstel - Gillbachabschnitt" Stand: Juli 2013

rhein kreis neuss





M 1 : 5.000

Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

2. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt VI - Grevenbroich/Rommerskirchen -
"Nettesheim - südlich Frohnhof" Stand: Juli 2013

rhein kreis neuss





M 1 : 5.000

Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

2. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt VI - Grevenbroich/Rommerskirchen -
"Rommerskirchen - Zonshof" Stand: Juli 2013

N W E S

rhein kreis neuss

5.) Textauszug des rechtskräftigen Landschaftsplanes

Landschaftsplan VI
- Grevenbroich / Rommerskirchen -

Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat
Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung

Stand: September 2013

Entwicklungsziele

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.1.1	**Entwicklungsziel 1: „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft"**	
		Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt: – Bereich der Erftaue – Bereich des Gillbachtales – Teilbereich des Mittelterrassenhanges zwischen Gohr und Butzheim
	Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten und in den Erläuterungen aufgeführten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:	– Teilbereiche der Vollrather Höhe – rekultivierte Abgrabungsflächen bei Neurath – Köttelbachtal – Todtenbachtal
	– die Erhaltung der Landschaftsstruktur	Dies kann insbesondere erreicht werden durch: – Die Erhaltung der natürlichen Oberflächengestalt, insbesondere der Hänge und Talauen – Die Erhaltung der natürlichen Geländestufen, Böschungen und sonstigen morphologischen Kleinstrukturen und -formen.
	– die Erhaltung und Sicherung wertvoller Lebensräume	Dies kann insbesondere erreicht werden durch: – Die Erhaltung des Waldes – Die Erhaltung und Pflege von vorhandenen Laubwaldbeständen und „alte Bestandteile" – Die Erhaltung und Pflege bestehender Gewässer, Kleingewässer und Feuchtbiotope – eine naturnähere Gestaltung der

Entwicklungsziele

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		Erft und der Uferzonen als auch der Gewässer ihres Einzugsgebietes
		– Den Anstau / die Schließung von Entwässerungsgräben
		– Die Erhaltung und Pflege der Wiesen- und Weideflächen
		– Die Erhaltung und Pflege der Kräuter- und Staudenfluren
		– Die Erhaltung von Flächen für die natürliche Entwicklung
		– Die Erhaltung und Pflege von Obstwiesen und Obstgehölzen
		– Die Erhaltung und Pflege der Feld- und Ufergehölze, Hecken, Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen
		– Die Erhaltung und Pflege der Kopfbäume.
	– die Erhaltung und Pflege der landschaftlich und kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteile und -bestandteile sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Bau-, Boden- oder Kulturdenkmale	
	– die Schaffung, Verbesserung und Vernetzung naturnaher Lebensräume	Dies kann insbesondere erreicht werden durch:
		– die Vermehrung der Waldfläche
		– die Umwandlung nicht bodenständiger Bestände in naturnahe Waldbestände
		– die Anlage und Pflege von Kräuter- und Staudenfluren
		– die Überlassung von Flächen für die natürliche Entwicklung (Sukzessionsflächen)

Entwicklungsziele

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		– Die Anlage und Pflege von Feld- und Ufergehölzen, Hecken, Baumgruppen, Einzelbäumen, Obstgehölzen – Die Anlage oder Wiederherstellung von Feuchtbiotopen, Kleingewässern und Altarmen – Die Rückführung von gewässernahen Ackerflächen in Grünlandflächen.
	– Die Sicherstellung und Verbesserung des Wasserhaushaltes, der Wasserführung und –qualität der Fließgewässer	Dies kann insbesondere erreicht werden durch: – Die Einleitung von Frischwasser z.B. aus dem Tagebaubereich und der Erft Die Einleitung gegensteuernder Maßnahmen zur großflächigen Grundwasserabsenkung und zum Trockenfallen der Gewässer wird zukünftig eines der wichtigsten Probleme aller hiermit befasster Stellen überhaupt sein. Grundwasserabsenkungen machen sich vor allem in den Flußauen und Altstromrinnen bemerkbar. Das ehemals oberflächennah anstehende Grundwasser ist - überwiegend durch den Braunkohletagebau - zwischenzeitlich erheblich abgesenkt worden: Der heutige Grundwasserspiegel steht zwischen NN +40 m im Nordosten des Plangebietes und NN -30 m im Südwesten. Das Grundwasser fließt im westlichen zu den Sümpfungsbrunnen und weiteren Grundwasserentnahmestellen. Lediglich am östlichen Rand des Plangebietes fließt es nach Osten in Richtung Rhein ab. Fast das gesamte Plangebiet wird durch die Grundwasserabsenkung erfasst. Die Absen-

Entwicklungsziele

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		kungsbeträge liegen zwischen 0,5 m und 80 m. Der Grundwasserspiegel wird am Ostrand des Plangebietes voraussetzlich in den nächsten zehn Jahren um 1 m sinken. Im Bereich Wevelinghoven- Vollrather Höhe wird er um ca. 5 m und am Südwestrand des Plangebietes um 10 m sinken.
		Die Verteilung von Sümpfungswässern aus dem Tagebaubereich zugunsten von Vorflutern und Feuchtgebieten ist gemäß dem MURL- Konzept (1. Nachtrag vom 27.05.1986 zur wasserrechtlichen Erlaubnis vom 12.03.1962) zumindest für den Zeitraum bis zum Jahre 2010 festgelegt. Darüber hinaus stehen keine weiteren Sümpfungswässer zur Verfügung. Für den Wevelinghovener Entwässerungsgraben ist eine Einspeisung aus der Erft vorgesehen; für Gillbach und Bendgraben stehen keine Sümpfungswassermengen zur Verfügung.
		Für Erftaue und Gillbach sollte daher ein Fachplan aufgestellt werden, der schwerpunktmäßig u.a. die Sicherung des Wasserdargebotes bei Reduzierung der Einleitung von Sümpfungswässern untersuchen soll.
		Die bis heute im Rahmen des 1. Nachtrages vom 27.05.1986 festgelegten Ausgleichsmaßnahmen, die der Bergbaubetreibende zu leisten hat, bestehen zum einem darin, im Bereich der Erftaue in den Unterabschnitten Gustorf- Grevenbroich und Grevenbroich-Kapellen Wassermengen von jeweils bis zu 1,5 Mio. Kubikmeter pro Jahr aus der Erft zu entnehmen und in die Feuchtgebiete einzuspeisen sowie im Bereich Grevenbroich- Langwaden in den Unterabschnitten Langwaden und Kloster Langwaden Wasser in einer Menge von jeweils bis zu 1,0 Mio.

Entwicklungsziele

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		Kubikmeter pro Jahr aus dem Gillbach in die Feuchtgebiete einzuleiten und begleitende Maßnahmen zur Wasserrückhaltung durchzuführen. Es ist jedoch noch einmal darauf hinzuweisen, dass diese Verpflichtungen lediglich bis zum Jahre 2010 gelten und darüber hinausgehende Maßnahmen dringend in Angriff genommen werden müssen. Für Naturhaushalt und Landschaftsbild haben die Grundwasserabsenkungen vielfältige Auswirkungen: – Umwandlungen in der Vegetationszusammensetzung – Verlust wertvoller Feuchtzonen als Lebens- und Rückzugsräume für Flora und Fauna – Trockenfallen von Bächen und Gräben – Verlust grundwassergespeister Seen – Beeinträchtigung der Erholungswirksamkeit Nur im Rahmen einer zu erarbeitenden Gesamtkonzeption, in die das gesamte Gebiet des Kreises Neuss einbezogen werden muss, ist eine Sicherung der Wasserführung und –qualität über das Jahr 2010 hinaus erreichbar.

Entwicklungsziele

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Für den in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten und im Erläuterungsbericht aufgeführten Teilbereich bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere: – Verbesserung des Immissionsschutzes an bestehenden Bundesautobahnen durch Anlage neuer oder Ergänzung bestehender Immissionsschutzpflanzungen.	
6.1.6	**Entwicklungsziel 6: "Erhaltung der Landschaft bis zum Eintritt der in den Bebauungsplänen vorgesehenen Nutzung"**	
	Keine Darstellung	Dieses Entwicklungsziel entfällt für das Plangebiet.
6.1.7	**Entwicklungsziel 7: "Entwicklung der Landschaft unter besonderer Beachtung des Biotop- und Artenschutzes"**	
	Keine Darstellung	Dieses Entwicklungsziel entfällt für das Plangebiet.
6.1.8	**Entwicklungsziel 8: "Renaturierung von Fließgewässern"**	
		Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt: – Abschnitte des Gillbaches zwischen Hülchrath und Anstel und südlich Rommerskirchen – Wevelinghover Entwässerungsgraben der Erft zwischen Greven-

Entwicklungsziele

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		broich und Kapellen – Bendgraben zwischen Karftwerk Frimmersdorf und Grevenbroich.
	Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten und im Erläuterungsbericht aufgeführten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:	
	– den naturnahen Ausbau der begradigten und kanalisierten Gewässerläufe zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit der Fließgewässer und ihrer besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.	Dies kann insbesondere erreicht werden durch: – die Sicherung einer ausreichenden Wassermenge und -qualität (z. B. die Einleitung von Frischwasser aus dem Tagebaubereich) – die Verlangsamung des Wasserabflusses z. B. durch Profilaufweitung, Mäandrierung, Staustufen – die Schaffung von Voraussetzungen zur Entwicklung eines naturnahen Gewässerlebensraumes – die Schaffung von Stillwasserbereichen und Kleingewässern – die Schaffung von der Erholung dienenden Uferzonen, sofern dies nicht mit den Belangen des Biotopschutzes kollidiert – die Bepflanzung mit bodenständigen Gehölzen – die Schaffung von Kräuter- und Staudensäumen (Gewässerraine) – die Schaffung von Grünlandflächen. Zur Realisierung verschiedener mit diesem Entwicklungsziel angestrebter Maßnahmen ist die Durchführung wasserrechtlicher Verfahren gemäß

Entwicklungsziele

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		§ 31 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich. Eine rasche Durchführung sollte angestrebt werden.
		Für die künstlichen Entwässerungsgräben (Wevelinghover Entwässerungsgraben und Bendgraben) gilt das Unterziel
		Mäandrierung
		nicht.
		Der Renaturierung zugrunde zu legen sind die "Richtlinien für naturnahen Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern" des damaligen Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NW, Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen 1980, Nr.122 vom 05.12.1980.
		Ferner siehe hierzu die Erläuterungen zum Entwicklungsziel 1.
6.1.9	**Generelle Festsetzung für den Landschaftsplan VI**	Anpassung des Landschaftsplanes an die geänderte Bauleitplanung.
	Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.	Im Rahmen der Änderung der Bauleitplanung wird grundsätzlich die materielle Entscheidung für die Anpassung des Landschaftsplanes mitgetroffen. Die Festsetzung ersetzt formell das förmliche Anpassungsverfahren und dient der Verfahrensvereinfachung. Bis zum Außerkrafttreten der widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes durch das Inkrafttreten eines Bebauungsplanes ist eine Änderung des Landschaftsplanes zum Zwecke der Anpassung an eine zuvor wirksam gewordene Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.2	**Landschaftsschutzgebiete gemäß § 21 LG**	
		Gemäß § 21 LG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies 1. zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit der Naturgüter, 2. wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder 3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.
	Aufgrund der §§ 19 und 21 LG werden die nachstehend bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Flächen als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt.	
	In den festgesetzten Landschaftsschutzgebieten sind unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG alle Handlungen verboten, die den Charakter der Gebiete verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.	Die festgesetzten Landschaftsschutzgebiete beinhalten die für diesen Raum prägenden Leitlinien der Landschaft: die Erftauen als regional bedeutsame Leitstruktur mit besonderen Funktionen für Natur, Landschaft und Erholung, das Gillbachtal, das Elsbachtal, das Köttelbach- und Todtenbachtal sowie den Hang der Mittelterrasse und die Hanglagen der Vollrather Höhe. Weiterhin sind als Landschaftsschutzgebiete naturnahe Landschaftsteile wie der Bereich Welchenberg sowie stark veränderte aber aufgrund ihrer Ausstattung mit gliedernden und belebenden Elementen und ihrer Bedeutung für Naturhaushalt und Erholung wichtige Landschaftsteile wie die Rekultivierungsflächen bei Neurath sowie der alte Bahndamm festgesetzt.

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		Obwohl die kleineren Täler in Teilbereichen morphologisch verschliffen und nicht sehr stark ausgeprägt sind, ist der Schutz dieser Leitstrukturen notwendig, da sie die Leiträume für ein aufzubauendes und langfristig zu verstärkendes Biotop-Verbundsystem sind.
		Besonders bemerkenswerte Bestandteile der Landschaftsschutzgebiete sind eine Anzahl schützenswerter historischer Hofanlagen, die zum Teil auf mittelalterliche Anlagen zurückgehen und noch heute in ihrem Erscheinungsbild erhalten sind. Dies trifft nicht nur auf die eigentlichen Gebäudekomplexe sondern ebenfalls auf die hofnahen Freiräume zu, die als Außenanlage zum schützenswerten Ensemble gehören.
		Die Hofanlagen einschließlich der Außenanlagen stellen heute noch klar abgrenzbare Bereiche dar, die für den Planungsraum, insbesondere für die Talzüge, typisch sind.
		Die Außenanlagen der Höfe haben ebenfalls besondere Bedeutung zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, da sie aus verschiedenen Elementen (z. B. Altbaumbestand, Gehölzbestand, Obstwiesen, Grünland, Gartenland) bestehen und so insgesamt kleinräumig durch eine Vielzahl differenzierter Lebensräume ökologisch komplexe Landschaftsteile darstellen. Diese sind in dieser Ausprägung im Plangebiet selten und besonders erhaltenswert, da sie Refugialbiotope (Rückzugsgebiet) für viele Tiere und Pflanzen darstellen, aus denen die Wiederbesiedlung der intensiv agrarisch genutzten Räume zukünftig erfolgen kann.
		Weitere besonders hervorzuhebende Elemente in Landschaftschutzgebieten

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen

sind die morphologischen Kleinstrukturen wie Hohlwege, Geländestufen (Kliffs) und Hangkanten.

Die morphologischen Elemente haben neben ihrer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild auch besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, da sie ungenutzten Raum darstellen.
Aufgrund ihrer meist starken Isolierung ist eine Vernetzung besonders wichtig. Insbesondere die Hohlwege haben darüber hinaus Bedeutung als kulturhistorisch wertvolle Landschaftsbestandteile.

Innerhalb der Landschaftsschutzgebiete werden einzelne Grünlandflächen mit einem Umwandlungsverbot festgesetzt; dies bedeutet, daß eine Umwandlung dieser Flächen in eine andere Nutzungsart (z. B. Acker) unzulässig ist.
Für diese Festsetzung wurden ökologisch sehr wertvolle Flächen mit hoher Strukturvielfalt und wesentlicher Refugial- und Ausgleichsfunktion sowie ökologisch wertvolle Flächen mit zahlreichen gliedernden Einzelelementen ausgewählt. Auswahlkriterien waren die Lage der Flächen, mögliche Trittsteinfunktion im Rahmen eines Biotop-Verbundsystems und Funktionen als Teillebensräume für verschiedene Tierarten.
Besonders berücksichtigt wurde der Nachbarschaftsaspekt, also der Wert einer Fläche, der sich erst im Zusammenhang mit angrenzenden reichstrukturierten Bereichen, wie z. B. Hofanlagen mit wertvollem, altem Baumstand, bestimmen lässt.
Die vom Umwandlungsverbot betroffenen Flächen in Landschaftsschutzgebieten werden in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte graphisch gekennzeichnet; in den textlichen Festsetzungen sind die betroffenen Flurstücke mit ihren Flurstücksnum-

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		mern festgesetzt.
	Verboten ist insbesondere:	
	1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NW zu errichten sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern, auch wenn das Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten zu errichten, aufzustellen oder abzustellen;	
	2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzgebiet hinweisen, als Ortshinweise oder Warnschilder dienen;	
	3. Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder Zelte außerhalb von Hofräumen oder von dafür zugelassenen Plätzen aufzustellen oder abzustellen;	
	4. Straßen, Wege oder Plätze zu errichten, zu ändern oder bereitzustellen;	
	5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Bodenmaterial zu entnehmen oder die charakteristische Bodengestalt auf andere Weise zu verändern; ferner die Veränderung, Beseitigung oder das Anlegen von Wasserläufen, Wasserflächen oder deren Ufern;	
	6. oberirdische oder unterirdische Leitungen - Freileitung, Kabel, Rohrleitung - zu verlegen oder zu ändern, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder zu ändern;	
	7. landschaftsfremde Stoffe oder Ge-	

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	genstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;	
	8. zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen;	
	9. Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- und Ufergehölze zu beseitigen oder zu beschädigen;	Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum negativ zu beeinflussen.
	10. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Fahrwege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu fahren oder diese dort abzustellen;	
	11. Einrichtung für den Wasser- oder Luftsport anzulegen, zu ändern oder zur Verfügung zu stellen oder Motorflugmodelle zu betreiben, Gewässer zu befahren oder zu surfen;	
	12. die im Anschluß aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten morphologischen Elemente zu verändern, zu beseitigen oder in ihrem Bestand zu gefährden, Wildäcker anzulegen oder Pflanzenbehandlungsmittel, Schädlingsbehandlungsmittel und Dünger aufzubringen oder anzuwenden:	Bei der landwirtschaftlichen Nutzung der angrenzenden Flächen soll darauf geachtet werden, daß keine Stoffe von dort eingebracht werden oder auf die Flächen abfließen, da die Böschungen als nährstoffarme, möglichst unbeeinflußte Flächen erhalten werden sollen.
	– Böschungen zwischen Haus Busch und Flothgraben	
	– Böschung nördlich Hoeningen	
	– Böschung südlich Widdeshoven	
	– Böschung bei Evinghoven	
	– Hohlwege und Böschungen im Bereich Kreuzfelder Hof.	
	Soweit nicht gebietsspezifisch im Einzelfall besonders verboten, bleiben von	

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	den Verboten für Landschaftsschutzgebiete unberührt:	
	1. die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung und die Umwandlung von Flächen im Rahmen dieser Nutzungsarten mit Ausnahme der Umwandlung von Wald sowie der Beseitigung von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Feld- oder Ufergehölzen und der nachhaltigen Veränderung der Oberflächengestalt;	
	2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, Hege und Fischerei;	
	3. das Errichten von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, offene Mekiständen oder offenen Unterständen für das Weidevieh sowie von nach Art und Größe ortsüblichen Weidezäunen auf Weideflächen und für den Forstbetrieb oder den Erwerbsgartenbau notwendigen Kulturzäunen auf Waldflächen bzw. für den Erwerbsgartenbau genutzten Flächen;	
	4. ordnungsgemäße Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Gefahrenabwehr (Bürgerliches Gesetzbuch -/ Ordnungsbehördengesetz OBG -); sofern hiervon Waldflächen betroffen sind, ist das Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde herzustellen;	"Pflege" beinhaltet bei Bäumen z. B. Beseitigung von Faulstellen, Totholz, Pilzbefall etc.
	5. Maßnahmen oder ordnungsgemäßen Unterhaltung oberirdischer Gewässer im notwendigen Umfang; hierfür ist ein Plan zur Gewässerunterhaltung aufzustellen, der der Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde bedarf	
	6. die vorübergehende Verlegung von dem Betriebe dienenden Leitungen,	Bestandteile sind z. B. Bäume, Sträucher, Gehölzbestände etc.

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	die der Versorgung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Erwerbsgartenbaus dienen und die Verlegung von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen, sofern die Maßnahmen zu keiner Beeinträchtigung des Naturhaushaltes oder seiner Bestandteile führen;	
	7. das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- oder forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte sowie das Aufstellen von Hinweisschildern in diesem Rahmen;	
	8. alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach öffentlichem Recht zugelassenen oder recht mäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.	
	Ausnahmen	
	Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35, Abs. 1, Nr. 1 - 3, BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.	
		Befreiungen/ Ordnungswidrigkeiten
		Von den Geboten und Verboten für Landschaftsschutzgebiete kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn
		a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
		aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Land-

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		schaftspflege zu vereinbaren ist oder bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Verbote und Gebote für Landschaftsschutzgebiete stellen gemäß § 70 LG Ordnungswidrigkeiten dar und können gemäß § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahnet werden.
6.2.2.1 Ba/Bb/Cb/Db/ Eb/Bc/Cc/Bd/ Ae/Be/Af	Landschaftsschutzgebiet "Erftniederung"	
		Im Landschaftsschutzgebiet "Erftniederung" liegen folgende besonders erhaltenswerte Hofanlagen: – Gilverather Hof – Kloster Langwaden – Schloß Hülchrath
	Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG, insbesondere – zur Erhaltung der Talform (Morphologie), – zur Erhaltung der fließenden und stehenden Gewässer und der Vegetationskomplexe, die aufgrund ihrer Größe und Komplexität einen besonders hohen Wert mit Refugial- und Ausgleichsfunktion für einen größeren Raum besitzen, – in Teilbereichen zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Na-	

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen

turhaushaltes,

- zur Erhaltung und Entwicklung der Funktion als regional bedeutsamer Erholungsbereich.

Über die allgemeinen Verbote für Landschaftsschutzgebiete hinaus ist verboten:

- die Umwandlung der nachfolgend festgesetzten Grünlandflächen in eine andere Nutzungsart:

Gemarkung	Neukirchen
Flur	20
Flurstücke	20, 123, 92, 93, 16, 68, 10, 8, 7, 3, 4, 13, 11
Flur	21
Flurstücke	3, 5, 101
Flur	18
Flurstücke	18, 19, 20, 3, 1
Flur	19
Flurstück	213
Flur	17
Flurstücke	126, 127

Gemarkung	Wevelinghoven
Flur	7
Flurstücke	74, 92-99, 104, 105
Flur	8
Flurstücke	57-59, 67-70, 65, 80-85, 95, 96, 98, 135, 99, 100, 104, 105, 107
Flur	9
Flurstücke	66-75, 146, 59-63, 53-56, 46-51, 147, 42-44, 37, 39, 40, 332, 333
Flur	6
Flurstücke	6, 33
Flur	21 (RK 4364.0)
Flurstücke	57, 218, 219, 64,65, 104-106, 107, 108, 97-100, 86, 87
Flur	21 (RK 4363.9)
Flurstücke	111 - 120, 125, 127-135, 95, 96, 192

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Flur 22 (RK 4263.9) Flurstücke 92-94, 227, 142, 193, 158, 24 Flur 22 (RK 4263.0) Flurstücke 29, 28, 32, 36, 38, 39, 33	
	Gemarkung Neukirchen Flur 1 Flurstücke 664, 665, 670, 671, 676, 65, 66	
	Gemarkung Gustorf Flur 7 Flurstücke 357, 318, 25, 29, 30, 31, 32, 21-23, 34, 35, 39, 40, 320, 226, 267, 42-47, 366	
	Gemarkung Gindorf Flur 8 Flurstücke 67, 424	
	Gemarkung Wevelinghoven Flur 1 Flurstücke 24, 26, 27	
	Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes wird geboten:	Hierbei sind die Darstellungen und Erläuterungen im Rahmendes Entwicklungszieles 8 zu beachten.
	– die Einleitung wasserrechtlicher Verfahren zur Renaturierung des Wevelinghover Entwässerungsgrabens und des Bendgrabens.	Entwurfsdarstellungen des GEP sind, sofern sie nicht genehmigt und damit Ziel werden, sog. Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, die bei der Aufstellung des Landschaftsplanes zu beachten sind. Die L 361 n war zwar nicht Gegenstand der Genehmigung des GEP, der Landschaftsplan ist aber unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu erlassen.
	Unberührt bleibt die Realisierung der im Entwurf des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf als Erfordernis der Raumordnung und Landesplanung dargestellten L 361 n nach den dafür vorgesehenen Verfahren.	

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.2.2 Ob/Eb/Dc/Fc/ Fd/Fe/Ge/Ff/ Fg/Eg/Eh	Landschaftsschutzgebiet "Gillbachtal"	Im Landschaftsschutzgebiet "Gillbachtal" liegen folgende besonders erhaltenswerte Hofanlagen: – Haus Busch – Muchhausen – Norbisrath – Haus Leusch – Ramrather Hof – Haus Kamp – Hoeninger Haus – Alt- und Neu-Ikoven – Gut Alshof – Haus Anstel – Lommertzhof – Kreuzfelder Hof – Giller Höfe

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c)

- zur Erhaltung der Talform (Morphologie) und der Vegetationskomplexe, die einen besonders hohen Wert mit Refugial- und Ausgleichsfunktionen besitzen,
- in Teilbereichen zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- zur Erhaltung und Entwicklung der Funktion als Erholungsbereich
- Über die allgemeinen Verbote für Landschaftsschutzgebiete hinaus ist verboten:
- die nachfolgend festgesetzten Grünlandflächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln:

Gemarkung	Hoeningen
Flur	5
Flurstücke	7, 20
Flur	6
Flurstücke	48, 57, 60
Flur	14

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Flurstück 1	
	Gemarkung Oekoven Flur 11 Flurstücke 82, 84 Flur 9 Flurstücke 25, 32, 239, 24	
	Gemarkung Frixheim-Anstel Flur 12 Flurstücke 10, 11, 12, 69 Flur 14 Flurstücke 12, 13	
	Gemarkung Nettesheim-Butzheim Flur 9 Flurstücke 24, 25	
	Gemarkung Rommerskichen Flur 14 Flurstücke 63, 97 Flur 15 Flurstücke 17, 152 Flur 24 Flurstück 52, 66, 114	
	Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes wird geboten:	Hierbei sind die Darstellungen und Erläuterungen im Rahmen des Entwicklungszieles 8 zu beachten.
	– die Einleitung wasserrechtlicher Verfahren zur Renaturierung der Teilabschnitte des Gillbaches.	
	Unberührt bleibt die Realisierung der im Entwurf des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf als Erfordernis der Raumordnung und Landesplanung dargestellten B 59 n nach den dafür vorgesehenen Verfahren.	Entwurfsdarstellungen des GEP sind, sofern sie nicht genehmigt und damit Ziele werden, sog. Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, die bei der Aufstellung des Landschaftsplanes zu beachten sind. Die B 59 n war zwar nicht Gegenstand des GEP; der Landschaftsplan ist aber unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu erlassen.

6.) Strategische Umweltprüfung zur 2. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss Teilabschnitt VI – Grevenbroich/Rommerskirchen –
hier: Ergebnis der Vorprüfung

Nach dem Gesetz zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) § 3 Abs. 1 a gehören Landschaftsplanungen nach den §§ 15 und 16 des Bundesnaturschutzgesetzes zu den SUP-pflichtigen Plänen.

Gemäß § 5 des Durchführungserlasses der strategischen Umweltprüfung bei der Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen vom 04.07.2005, Az.: III-6-606.00.0050-0009 bedarf es einer SUP bei der Änderung eines Landschaftsplanes nicht, wenn voraussichtlich keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies trifft für diese 2. Änderung des LP VI – Grevenbroich/Rommerskirchen – zu, da es sich lediglich um die Übernahme der Landschaftsschutzverordnung von 1970 in den LP handelt.

Die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung bzw. der zu prüfenden Umweltbelange sind bereits alle im Gesamtlandschaftsplan VI – Grevenenbroich/Rommerskirchen – erarbeitet und dargestellt worden.

Die 2. Änderung des Landschaftsplanes VI – Grevenbroich/Rommerskirchen – führt mit ihren Inhalten zu keinerlei negativen Auswirkungen auf die Umwelt oder den Naturhaushalt.